

Jetzt die ME News-Flat abonnieren und unbegrenzt viele Artikel lesen.

[Angebot sichern](#)

Missbrauchsprozess: 12-Jährige musste Sexfantasien eines Mannes erfüllen

Landgericht Aschaffenburg

[Aschaffenburg](#) [Gerichtsprozesse](#) 20.11.2020 - 14:45 Uhr [Kommentieren](#) 4 Min. [Vorlesen](#)
[Merken](#)



»Starker Tobak« war für die Beteiligten, was der Angeklagte (zweiter von links) dem Kind angetan hatte. Fotos: Björn Friedrich

Foto: Björn Friedrich | Bild 1 von 2

Sechs Jahre und neun Monate muss ein 54 Jahre alter Mann aus dem Kreis Aschaffenburg ins Gefängnis. Er hatte vor der Großen Strafkammer des Landgerichts gestanden, Anfang des Jahres ein zwölf Jahre altes Mädchen mehr als zehn mal sexuell missbraucht zu haben.

»Widerwärtig« und »selbst für erfahrene Juristen kaum zu ertragen« war laut dem Vorsitzenden Richter am

Aschaffener Landgericht, Karsten Krebs, das, was ein 54-Jähriger einem 12 Jahre alten Mädchen angetan hatte.

Der Mann habe das Kind »mit einem ausgeklügelten System aus Geschenken, kindlichen Spielen und Druck« dazu gebracht, »völlig altersunübliche Dinge an sich und ihm« vorzunehmen, so Krebs. Die Große Strafkammer verurteilte den Angeklagten zu sechs Jahren und neun Monaten Gefängnis.

Die Strafe hätte nach dem Willen von Staatsanwalt Simon Schultheiß und Nebenklageanwältin Diane Waterstradt, die das Mädchen vertrat, höher ausfallen können: Acht Jahre forderte Schultheiß, Waterstradt schloss sich an. Jürgen Vongries, der Verteidiger des 54-Jährigen, plädierte auf fünf Jahre Haft - das umfassende Geständnis seines Mandanten habe dem Kind die Aussage vor Gericht erspart.

Alle Taten aufgezeichnet

Tatsächlich musste sich das Mädchen nicht in diese laut dem Sachbearbeiter der Kriminalpolizei »sehr belastende« Situation begeben. Allerdings hätte es auch nichts zu leugnen gegeben: Auf dem Computer und einem USB-Stick des Angeklagten fanden Beamte zahlreiche Bilder und Filme, die den Missbrauch zeigten. Darunter auch zwei lange, mit versteckter Kamera aufgenommene Filme, die unter anderem den Sex zwischen dem 54-Jährigen und dem Kind dokumentierten.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit (siehe »Hintergrund«) mussten sich die Prozessbeteiligten auf einem großen Flachbildschirm im Gerichtssaal einen 40 Minuten langen Film anschauen. »Harter Tobak«, so der Vorsitzende Richter, aber »es ist wichtig, dass man sieht, worum es geht«.

Als Vergewaltigung wertete das Gericht dies nicht: »Der Angeklagte hat ganz andere Mittel als körperliche Gewalt angewendet - das macht es in keiner Weise besser«, sagte Krebs. Das Gericht verurteilte ihn deswegen unter anderem wegen schweren sexuellen Missbrauchs - für die Strafhöhe mache das keinen Unterschied, betonte der Vorsitzende Richter.

»Türöffner« ins Kinderzimmer

Der Angeklagte hatte das Kind mehrfach dazu gebracht, in Videotelefonaten sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen - dazu verwendete die 12-Jährige ein Handy, das er ihr geschenkt hatte. Die Familie wusste nichts von dem Gerät. Abends musste das Mädchen ihr eigentliches Smartphone abgeben, weil sie schlafen sollte. Das geschenkte Zweitgerät hielt sie so geheim wie die Video-Chats.

Was das Mädchen nicht wusste: Der 54-Jährige schnitt diese Videotelefonate heimlich mit und speicherte sie auf seinem Rechner. Zudem hatte er das Handy so eingerichtet, dass er über alles informiert war, was sie tat: Er wusste, wann und wie lange sie online ging, welche Datenmenge sie verbrauchte, wo sie sich aufhielt.

Als »Türöffner in ihr Kinderzimmer« bezeichnete der Kripobeamte das rund 700 Euro teure Geschenk, das auf den ersten Blick wie »ein feiner Zug von ihm« gewirkt habe. Es war nicht das einzige: Stofftieren und Shirts folgten Unterwäsche und Sexspielzeuge - gepaart mit Anweisungen, wie diese einzusetzen seien.

Die Familie des Mädchens ahnte nichts von den Geschenken, wusste nicht, was sich in dem Kinderzimmer abspielte, warum das fröhliche Kind immer verschlossener wurde, über Bauch- und Unterleibsschmerzen klagte. Die 12-Jährige hatte zwar ihrem wenige Jahre älteren, im selben Haus lebenden, Cousin anvertraut, dass sie eine »Beziehung« zu dem viel älteren Mann habe, aber keine Details genannt. Der Jugendliche verriet der Familie nichts. »Ich wollte ihr Vertrauen nicht missbrauchen«, sagte der Cousin, der damals das ganze Ausmaß nicht erahnen konnte, vor Gericht.

Erst als das Mädchen ihm Wochen später unter Tränen erzählte, dass der 54-Jährige sie gegen ihren Willen »angefasst« habe, erfuhr die restliche Familie, was passiert war - soweit das Mädchen es erzählen konnte. Welche gravierenden Erfahrungen es gemacht hatte, zeigten erst die Video-Aufnahmen, die die Polizei nach der Anzeige im April beim Täter fand.

Masche des Sexualstraftäters

Der Prozess verdeutlichte, wie ein Sexualstraftäter - der Mann war im Jahr 2001 wegen Missbrauchs seiner elf Jahre alten Tochter zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden - seine Opfer manipulieren kann. Es war die vom Vorsitzenden Richter erwähnte Kombination aus spielerischen Elementen, Geschenken und großem Druck.

Mit Rätseln und einer Art »Flaschendreher«, erspielten sie, was der andere tun müsse. Dazu hatten die beiden eine Art Aufgabenliste erstellt. »Gewonnen haben immer Sie«, warf Richter Krebs dem Angeklagten vor. »Das waren keine alltäglichen Wünsche auf der Liste, da standen Sie drauf und niemand anderes.«

Der Täter brachte das Mädchen dazu, den hohen Preis für das vermeintlich geschenkte Handy abzarbeiten. Er vermittelte dem Kind, dass es Ärger bekäme, wenn seine Familie von der Beziehung, wie er es nannte, erführe. Er setzte es dem Kripobeamten zufolge damit »massiv unter Druck«. Denn: »Sie verstand nicht, dass es aus rechtlicher Sicht ein Problem für ihn ist, nicht für sie.«

Der emotionale Druck ging auch weiter, als das Mädchen endlich einen Schlusstrich gezogen und den Angeklagten auf ihrem Handy blockiert hatte: Er schickte Geschenke und Briefe mit Sätzen wie »Ich liebe dich bis zum Mond und wieder zurück, mein Schatz«, drohte mit Selbstmord.

Kein Bestandteil der Anklage, aber Teil des Prozesses war, dass der 54-Jährige auch einem anderen 8 Jahre alten Mädchen ein Handy geschenkt und sich mit ihr Nachrichten geschrieben hatte. In beiden Fällen handelte es sich um Kinder seiner Arbeitskollegen.

Was geschrieben wurde, war nicht zu ermitteln, das Kind hatte alle Chats gelöscht, gab sich bei der Polizei verschlossen. Auch hier bestand »Kontakt bis ins Kinderzimmer« - bis die Eltern der Achtjährigen dahinter kamen, dass das Ersatzhandy, das der Mann zur Verfügung gestellt hatte, mindestens Komplimente und Kuss-Emojis zu ihr transportierte.

Bauchweh und Alpträume

Der psychiatrische Gutachter Jörg Groß bescheinigte dem Täter volle Schuldfähigkeit. Da er seine Beurteilung nur auf die objektiven Beweise stützen könne - und zum Fall der Achtjährigen nichts aktenkundig sei - gehe er nicht von einer Pädophilie aus, sondern von »sexuellen Ersatzhandlungen«. Er empfahl dennoch eine Therapie in der JVA.

Letztlich rechnete die Strafkammer dem 54-Jährigen »hoch an«, dass die 12-Jährige nicht im Gericht erscheinen musste. Wie es ihr heute geht, berichteten an ihrer Stelle Mitglieder ihrer Familie: Das Mädchen habe noch immer schlimme Alpträume, schreie im Schlaf, habe Bauchschmerzen, die keine körperliche Ursache haben, und ziehe sich immer wieder zurück - aber, so ihr Cousin: »Es wird besser.«

KATRIN FILTHAUS

Hintergrund: Ausschluss der Öffentlichkeit

Mündliche Zivil- und Strafsachen sind prinzipiell öffentlich. Ausnahme:
Jugendstrafverfahren mit minderjährigen Angeklagten sowie Familien- und
Unterbringungssachen.

Für einzelne Teile eines Prozesses kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen,
wenn es etwa um die Intimsphäre von Zeugen geht.

Rechtsanwalt Jürgen Vongries beantragte, für das Geständnis seines Mandanten die
Öffentlichkeit auszuschließen, weil es unter anderem »um Umstände aus dem
persönlichen Lebensbereich des Angeklagten« gehe. Dies wies Staatsanwalt Simon
Schultheiß mit den Worten zurück: »Das hätte er sich vor seinen Taten überlegen
müssen.« Die Öffentlichkeit habe berechtigtes Interesse an der Einlassung. Die
Strafkammer entschied dennoch, die Öffentlichkeit auszuschließen: Die
schutzwürdigen Interessen des Angeklagten überwögen.

Auch während der Sichtung von Videomaterial und der aufgezeichneten Aussage
des Mädchens war die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches galt für die Plädoyers,
bei denen auf das Gehörte und Gesehene Bezug genommen wurde.

Die Urteilsverkündung erfolgte - wie in jedem Fall - öffentlich. ()

Copyright: © 1996-2020 Verlag und Druckerei Main-Echo GmbH & Co. KG

Alle Rechte der Internetseiten des Main-Echo-Verlages dürfen ausschließlich für den persönlichen Bedarf
genutzt werden. Unautorisiertes Kopieren, Vervielfältigen oder Verändern ist in jeglicher Form auf jedem
Medium verboten.

Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Vereinbarkeit der Inhalte mit rechtlichen Bestimmungen
außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland. Der Verlag übernimmt keine Haftung für
Zugangsmöglichkeit, Zugriffsqualität und Art der Darstellung.

Der Verlag ist nicht verantwortlich für die von Usern vorgenommenen Eintragungen sowie für die Inhalte der
Seiten, zu denen aus dem Online-Angebot des Verlages heraus verlinkt wird.